



B A D H Ü S L I

Vermietung durch Gemeindeverwaltung

Liegenschaftenabteilung

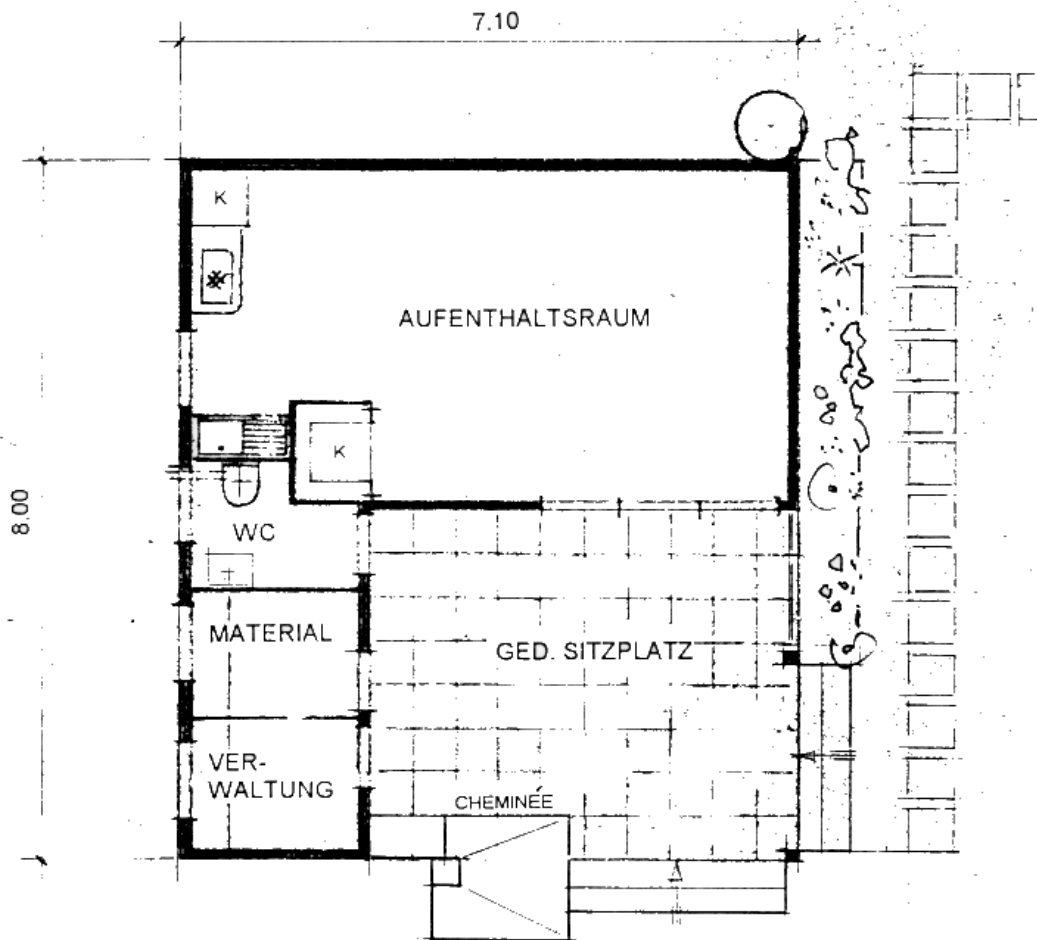
Dorfstrasse 100

8706 Meilen

044 925 94 90

badhuesli@meilen.ch

Bewirtschafterin: Verena Ronner



GRUNDRISS

Beschrieb

Kapazität:	30 - 40 Personen (inklusive gedecktem Sitzplatz)
Betrieb:	1. Mai bis 30. September
Adresse:	Seestrasse 74, 8706 Meilen
Grundstückfläche:	ca. 500 m ²
Aufenthaltsraum:	23 m ²
Gedeckter Sitzplatz:	19 m ²
Übriges:	WC/Lavabo Aussendusche (Kaltwasser) Cheminée mit Grillrost Einstiegstreppe in den See

Ausstattung

Elektrisch:	Innenbeleuchtung mit Regler Halogenbeleuchtung mit Kabelrolle 380 V-Steckdose FI-Absicherung
Küchenausrüstung:	Spültrog mit Warmwasser (Durchlauferhitzer) 2 Kühlschränke à 200 Liter, 1 Tiefkühlfach 2-Platten- Elektrorechaud Mikrowellenofen Kleine Anrichte Kaffeemaschine für Filter und Nespressokapseln Kein Geschirr und Besteck!
Übriges:	3 Sonnenschirme inklusive Sockel 1 Grosssonnenschirm (5 Meter x 5 Meter) 10 Festbank-Garnituren 1 Gartentisch, 1 Gartenbank, 4 Einzelstühle Reinigungsgeräte und Putzmittel WC-Papier und Papierhandtücher

Reglement über die Benützung des Badhüslis, Seestrasse 74

(auf die weibliche Form wird verzichtet)

1. Grundsatz

Das Badehaus auf dem Seegrundstück Kat. Nr. 10650, Seestrasse 74, in Feldmeilen steht der Bevölkerung von Meilen zur Verfügung. Anspruch auf Benützung haben Vereine/Körperschaften/Institutionen mit Sitz in Meilen sowie einzelne Einwohner.

2. Reservationsregeln

- 2.1 Das Badehaus kann für maximal zwei aufeinanderfolgende Tage gemietet werden.
- 2.2 Pro Einwohner oder Verein darf das Badehaus bis zweimal jährlich gemietet werden.
- 2.3 Die Reservationsen erfolgen nur auf schriftliches Gesuch hin (badhuesli@meilen.ch), mit Angabe von Name, Adresse, Tel.-Nr. und gewünschtem Datum, inkl. Ausweichdatum.
- 2.4 Reservationsen für die nächstfolgende Saison können ab 1. Oktober getätigt werden. Reservationsen über weitere Jahre hinaus werden nicht entgegengenommen.

3. Benützung und Verantwortlichkeit

3.1 Die Benützungsgebühr beträgt pro Tag:

- Fr. 280.– an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen
- Fr. 180.– an den übrigen Wochentagen

Das Depot beträgt Fr. 500.–. Es wird zurückerstattet, wenn die Anlage ordnungsgemäss abgegeben wurde. Ansonsten wird das Depotgeld ganz oder teilweise für aufgewendete Umtriebe, Reparaturen usw. verwendet.

3.2 Nach Bestätigung des Reservationsdatums sind die Benützungsgebühr und das Depot einzuzahlen. Trifft innert 30 Tagen keine Zahlung ein, wird der reservierte Termin ohne weitere Rücksprache annulliert.

3.3 Schriftliche Absage des reservierten Termins spätestens 30 Tage vor Antritt des Benützers ist möglich; die Mietgebühr wird zurückerstattet.

3.4 Bei Nichtbenützung – aus irgendwelchen Gründen – wird die Mietgebühr nicht zurückerstattet.

3.5 Der verantwortliche Mieter muss während der Belegungszeit persönlich anwesend sein.

3.6 Reservationsen für Dritte sind nicht gestattet.

3.7 Die Unfallversicherung ist Sache des Mieters.

3.8 Ferner gilt:

- Das Aufstellen von Zelten, Vordächern etc. ist nicht erlaubt.
- Brennmaterial für das Cheminée hat der Mieter selbst zu besorgen.
- Der Deckel über dem Cheminée ist nach oben zu schwenken und zu arretieren.
- Die Anlage ist gereinigt abzugeben. Abfälle, Flaschen, etc. müssen durch den Mieter entsorgt werden. Asche gehört nur in den vorhandenen Blechkessel!
- Für die Reinigung stehen Geräte und Putzmittel zur Verfügung.
- Die Festbank-Garnituren sind wie angetroffen zu deponieren.
- Megaphone und Verstärkeranlagen dürfen nicht verwendet werden.

3.9 **Übernahme der Anlage: 10.00 Uhr** Schlüsselübergabe
Rückgabe der Anlage: 09.45 Uhr des folgenden Tages, in einwandfreiem und gereinigtem Zustand.

3.10 Der Mieter haftet für Schäden und Verluste.

3.11 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass namentlich die folgenden Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Meilen vom 7. Dezember 2009 eingehalten werden:

Art. 21 Lärm

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, (...) ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen. (...).

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. (...).

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. (...).

Art. 31 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. (...)

Die Liegenschaftenabteilung behält sich vor, bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen, die Verzeigung bei den zuständigen Organen einzuleiten.

3.12 Gerichtsstand ist Meilen.

Vorliegendes Benützungsreglement ist gültig ab 1. Januar 2015

Meilen, September 2014

Ressort Liegenschaften und Sport



Irene Ritz-Anderegg, Ressortvorsteherin